

Internationale Gesellschaft für Traditionelle Japanische Medizin (IGTJM)

Kokusai Nihon Dento Igaku Kyokai

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Internationale Gesellschaft für Traditionelle Japanische Medizin (IGTJM).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, die Traditionelle Japanische Medizin (TJM) außerhalb Japans bekannt zu machen.
2. Zweck des Vereins ist, die Entwicklung der TJM im Westen zu fördern.
3. Der Verein möchte einen Beitrag zur Klärung und zum Verständnis von traditionellen japanischen Heilsystemen leisten.

Wie sollen diese Ziele umgesetzt werden?

- Darstellung der Inhalte in der Öffentlichkeit
- Unterscheidung von Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM) und Traditioneller Japanischer Medizin (TJM)
- interkultureller Austausch
- enge Anknüpfung an japanische Experten
- Durchführung von Studien-Reisen nach Japan
- Durchführung von Seminaren und Tagungen

- Informationsaustausch/ Plattform

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann der/die werden, der/die eine abgeschlossene medizinische Ausbildung nachweisen kann, oder sich nachweislich in einer medizinischen Ausbildung befindet, und/oder einen Abschluss in einem japanischen Heilsystem nachweisen kann.
2. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Eine Aufnahmepflicht besteht nicht.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

2. Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod und Verlust der Rechtsfähigkeit, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung vorzulesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es zur Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die

letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und mit Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.
4. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Ein Mitglied des Vorstandes kann nur ein Amt in seiner Person vereinigen.
6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres;
 - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

2. Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs.1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere darüber:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,

- d) Satzungsänderungen,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- g) Berufungen abgelehnter Antragsteller,
- h) die Auflösung des Vereins,
- i) alle sonstigen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, soweit sie sich nicht nur auf die laufende Geschäftsführung beziehen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der anwesenden Mitglieder.

6. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jeder Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

7. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

8. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§11 Auslagenregelung

1. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerfreien Ehrenamtspauschale von 500,00 € des §3 Nr. 26a ESTG jährlich für die Vorstandstätigkeit erhalten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, nach der Auslagen erstattet werden können.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Tibethilfe e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.5.2010 beschlossen.